

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17918 –**

### **Barbetrag zur persönlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 standen Menschen mit Behinderung in vollstationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ein monatlicher Barbetrag in Höhe von 114,38 Euro sowie eine Bekleidungspauschale von 23,00 Euro zur Verfügung. Grundlage war der bis zum 1. Januar 2020 anzuwendende § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), der die Höhe des Barbetrages auf mindestens 27 von 100 der Regelbedarfsstufe 1 für Bewohner in Einrichtungen festlegte. Der Barbetrag war notwendig, da ansonsten die Menschen über keinerlei Barmittel verfügen konnten.

Seit dem 1. Januar 2020 ist der § 27b SGB XII nicht mehr anzuwenden mit der Folge, dass es diesen bisherigen Barbetrag nicht mehr gibt.

Die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen und die Auflösung der an die Wohnform gekoppelten Versorgung führt zu der Notwendigkeit, dass anspruchsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner zur Sicherung beispielsweise der Mietkosten in den Einrichtungen einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellen müssen. Der ihnen zustehende Regelbedarfssatz 2 soll dazu auf ein persönliches Konto überwiesen werden.

Es war das erklärte Ziel, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern auch nach neuem Recht nach Abzug der laufenden Ausgaben für den Lebensunterhalt zumindest ein Teilbetrag des Regelsatzes als Bargeldleistung zur Verfügung stehen soll. Die Höhe soll in der Gesamtplankonferenz festgelegt werden (vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/der-barbetrag-zur-persoelichen-verfuegung-entfaellt-durch-trennung-verbleibt-aehnlich-hoher-betrag.html>).

Die Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer wenden sich derzeit an Abgeordnete und schildern u. a. Probleme mit Grundsicherungsanträgen und dem fehlenden Taschengeld bzw. Barbetrag. Eine weitere Ursache für Verzögerungen liegt in den fehlenden Landesrahmenverträgen (vgl. Behinderte warten auf Taschengeld, in: Stuttgarter Zeitung vom 21. Januar 2020, S. 6).

1. In welchen Bundesländern liegen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Landesrahmenverträge vor, bzw. in welchen Bundesländern werden konkrete Entwürfe für Landesrahmenverträge derzeit verhandelt?
2. In welchen Bundesländern liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Übergangsregelungen vor, und bis zu welchem Endzeitpunkt sind die Übergangsregelungen vereinbart?
3. In welchen dieser Übergangsregelungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine explizite Regelung zum Barbetrag für die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen, die ab 1. Januar 2020 Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben?
4. In welchen Bundesländern liegen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Rechtsstand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) seit dem 1. Januar 2020 beruhende Teilhabebedarfsermittlungsinstrumente vor?
5. Wie wird der Teilhabebedarf ermittelt in den Fällen, in denen diese Instrumente nicht vorliegen?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder stehen im regelmäßigen engen Austausch zum Stand der rechtlichen Regelungen und den begleitenden Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). In Anbetracht des derzeit erheblichen Arbeits- und Organisationsaufwandes in den Ländern und auch beim Bund im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) allerdings auf eine aktuelle Abfrage bei den Ländern verzichtet.

Informationen zum aktuellen Stand der Landesrahmenverträge, den Übergangsregelungen sowie den expliziten Regelungen zu den Barmitteln und der Anwendung der Bedarfsermittlungsinstrumente sind im Übrigen auf der Internetseite des Projekts „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ ([www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)) zur Verfügung gestellt.

6. Wie viele Menschen mit Behinderung in den neuen besonderen Wohnformen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zum 1. Januar 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII gestellt, und wie viele wurden bewilligt?

Der Bundesregierung liegen über zum 1. Februar 2020 gestellte und bewilligte Anträge auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII keine Daten oder sonstige Informationen vor.

7. Wie viele Menschen mit Behinderung in den neuen besonderen Wohnformen sind nach Kenntnis der Bundesregierung schätzungsweise anspruchsberechtigt für existenzsichernde Leistungen?

Es ist nicht abschätzbar, wie viele der in der besonderen Wohnform lebenden Menschen mit Behinderungen leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII sind. Für jede einzelne Person muss nach dem Rechtsstand 1. Januar 2020 geprüft werden, ob eine Leistungsberechtigung vorliegt.

8. Wie viele Menschen mit Behinderung, die in den besonderen Wohnformen leben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Konto eröffnet und dieses als Empfängerkonto angegeben?

Der Bundesregierung liegen keine Daten oder Informationen darüber vor, wie viele Menschen mit Behinderungen ein Bankkonto eröffnet haben bzw. für wie viele ein Bankkonto eröffnet wurde und die Kontoverbindungen dem ausführenden Träger nach dem SGB XII mitgeteilt wurden. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die weit überwiegende Mehrzahl der nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, die in der besonderen Wohnform leben, mittlerweile über ein Bankkonto verfügen. Es ist ferner davon auszugehen, dass auf dieses Bankkonto die zu zahlenden Lebensunterhaltsleistungen vollständig oder – im Falle von Direktzahlungen für einzelne Zahlungsverpflichtungen, wie zum Beispiel die monatlichen Unterkunftskosten – in Höhe eines Teilbetrags überwiesen werden.

9. Welche Maßnahmen müssen Betreuer ergreifen, wenn sie ein Konto für den betreuten Menschen einrichten möchten, und trifft es zu, dass beim Betreuungsgericht ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt beantragt werden muss, und falls ja, aus welchen Gründen?

Mit dem Inkrafttreten des BTHG ist es notwendig geworden, dass auch Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen, die bisher über kein eigenes Konto verfügten, ein eigenes Girokonto eröffnen.

Soweit die Bewohnerinnen und Bewohner selber dazu in der Lage sind, können sie bei einem Geldinstitut ihrer Wahl ein Konto eröffnen. Ist bereits ein Betreuer oder eine Betreuerin für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge bestellt, so hat auch diese/r zunächst zu versuchen, die betreute Person bei der Eröffnung eines Kontos sowie bei der Kontoverwaltung, also bei den notwendigen Überweisungen oder Einzugsermächtigungen (z. B. SEPA-Lastschriftenverfahren) zu unterstützen. Soweit die betreute Person jedoch zur Kontoeröffnung nicht in der Lage ist, hat der Betreuer oder die Betreuerin dies stellvertretend zu tun, einen Sperrvermerk für sich eintragen zu lassen und dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Sperrvermerk bindet nur den Betreuer oder die Betreuerin, nicht die betreute Person.

Die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Diese kann also auch ohne Mitwirkung ihres Betreuers oder ihrer Betreuerin über ihr Konto frei verfügen und Abhebungen durchführen. So ist nicht auszuschließen, dass das Konto nicht mehr gedeckt ist, wenn die Zahlungen an die Leistungserbringer zu erfolgen haben. Um dies zu vermeiden, kann die Betreuerin oder der Betreuer beim Betreuungsgericht anregen, gemäß § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge anzuordnen. Der Betreuer oder die Betreuerin sollen sicherstellen, dass die berechtigten Kosten an die Leistungserbringer auch überwiesen werden, da sonst eine Kündigung drohen kann.

Folge des Einwilligungsvorbehaltes ist, dass die Verfügungen der betreuten Person unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin stehen und die betreute Person nicht mehr alleine über ihr Konto verfügen kann. Voraussetzung für die Anordnung dieses Einwilligungsvorbehalts ist, dass er zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder deren Vermögen erforderlich und die Person in ihrer Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit eingeschränkt ist. Nur dann, wenn die Gefahr besteht, dass die betreute Person von ihrem Konto in Verkennung der noch offenen und zu begleichenden Forderungen zu hohe Beträge abhebt und verbraucht, und die Folgen nicht abschät-

zen oder sich – etwa durch eine Suchterkrankung – nicht steuern kann, ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes angezeigt.

10. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand die Bewilligungsquote für die Anträge auf existenzsichernde Leistungen, und wie wird in den Fällen verfahren, in denen noch kein Bescheid vorliegt?

Zur Frage nach der Bewilligungsquote wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zur Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen noch keine Bescheide vorliegen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Umstellung auf das ab 1. Januar 2020 geltende Recht, also die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt in bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, musste nicht zu diesem Stichtag erfolgen. Durch eine in § 140 SGB XII enthaltene Übergangsregelung wird ein sogenannter Übergangsmonat im ersten Quartal bestimmt. Damit kann die Umstellung auf das neue Recht in den Monaten Januar bis März 2020 erfolgen.

11. Mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung die Gesamtplankonferenz (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) für das über die Höhe des Barbetrages zuständige Gremium?

In der Gesamtplankonferenz beraten die Träger der Eingliederungshilfe, der oder die Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung u. a. über die Erbringung der Leistungen. Soweit die Beratung hierüber auch den Lebensunterhalt betrifft, umfasst die Beratung auch den Anteil des Regelsatzes nach § 27 a SGB XII, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Nach § 121 Absatz 4 Nummer 6 SGB IX fließt das Ergebnis der Beratung in den Inhalt des Gesamtplans ein. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt nach Abschluss der Gesamtplankonferenz die Leistung fest und erlässt auf der Grundlage des Gesamtplans nach § 121 SGB IX den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung.

Da die Leistungserbringer nach § 123 Absatz 4 SGB IX die Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen haben, wird so auch eine Verbindlichkeit für die Leistungserbringer geschaffen.

Die genannten Regelungen sorgen somit für Transparenz und stellen sicher, dass den Leistungsberechtigten tatsächlich ein Geldbetrag zur freien Verfügung verbleibt.

12. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. Januar 2020 in einer Gesamtplankonferenz die Höhe des Barbetrages festgelegt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Fallzahlen vor. Im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts sind nach § 41 Absatz 1 Nummer 8 SGB IX durch die Rehabilitationsträger die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen zu erfassen. Weitergehende bundesgesetzliche Verpflichtungen bestehen nicht.

13. Wie wird die Festsetzung des Barbetrages nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den Fällen gehandhabt, in denen keine Gesamtplan-Konferenz getagt hat?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sind die neuen Regelungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft getreten. Sofern keine Gesamtplan-Konferenz stattfindet, ist der Träger der Eingliederungshilfe gleichwohl im Rahmen des Gesamtplanverfahrens verpflichtet zu ermitteln, welcher Anteil aus dem Regelsatz den Leistungsberechtigten an Barmitteln verbleibt und hat dies im Gesamtplan zu dokumentieren. Das Gesamtplanverfahren ist als partizipatives, personenzentriertes Verfahren ausgestaltet, bei dem die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungsberechtigten zusammenwirken. Daher sind die Vorstellungen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der ihnen verbleibenden Barmittel zu berücksichtigen und zu würdigen.

Derzeit existieren in den Ländern zum Barbetrag unterschiedliche Übergangsregelungen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe hat eine Orientierungshilfe erarbeitet, um bei der Festlegung des Barmittelanteils ein möglichst bundesweit einheitliches Verfahren zu praktizieren (<https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/>).

14. Kann nach Ansicht der Bundesregierung in dem zwischen dem Leistungsberechtigten und Leistungserbringer geschlossenen Wohnvertrag und Betreuungsvertrag die Höhe des Barbetrages festgelegt werden, und falls ja, bei welchen Besonderheiten kann in diesen Fällen von dem früher in § 27b SGB XII und zukünftig in den Landesrahmenverträgen formulierten Anspruch in der Höhe abgewichen werden?

In dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten geschlossenen Wohn- und Betreuungsvertrag wird gemäß § 1 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) die Überlassung von Wohnraum sowie die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen geregelt. Als Teil der Betreuungsleistung kann dieser Vertrag auch Lebensunterhaltsleistungen enthalten, die regelbedarfsrelevante Bedarfe betreffen. Soweit leistungsberechtigte Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger diese Leistungen aus dem Regelbedarf finanzieren, vermindert dies die Summe der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Barmittel). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Höhe dieser verbleibenden Barmittel in WBVG-Verträgen festgehalten wird. Ebenfalls nicht bekannt ist der Bundesregierung, dass die Höhe der verbleibenden Barmittel nach Ablauf der verschiedenen Übergangsregelungen in den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX festgehalten werden soll.

15. Wie verhält sich die Höhe des Barbetrages zu dem Umstand, dass Bewohnerinnen und Bewohnern lediglich der Regelsatz 2 zusteht?
16. Kann dieser Umstand nach Kenntnis der Bundesregierung dazu führen, dass Bewohnerinnen und Bewohnern nach dem 1. Januar 2020 ein geringerer Barbetrag als vorher zugestanden wird, und wie bewertet die Bundesregierung das?
17. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass der niedrigere Regelsatz 2 in der Sache gerechtfertigt ist, oder plant sie eine Änderung mit der Folge, dass der Regelsatz 1 für die Bewohner in den besonderen Wohnformen Anwendung findet?

Die Fragen 15 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Barbetrag ist ein Bestandteil des sich nach § 27b SGB XII ergebenden pauschalierten Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen. Die Leistungen für den Lebensunterhalt werden im Rahmen der in der stationären Einrichtung zu erbringenden Gesamtleistung (sogenannte Komplexleistung) erbracht. Einen an Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zahlbaren Leistungsanspruch für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts gibt es deshalb in diesen Fällen nicht. Haben die Leistungsberechtigten aufgrund des Einkommenseinsatzes für die Leistungen in der stationären Einrichtung keine eigenen Mittel mehr zur Verfügung, um von der stationären Einrichtung nicht abgedeckte kleinere Bedarfe des täglichen Lebens finanzieren zu können, erhalten sie den Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII. Dessen Höhe beträgt bei volljährigen Leistungsberechtigten im Jahr 2020 mindestens 116,64 Euro.

Bis Jahresende 2019 galt für den notwendigen Lebensunterhalt auch in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe § 27b SGB XII. Seit Jahresbeginn ist diese Vorschrift im Wesentlichen nur noch für stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII einschlägig, also bei Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Aufgrund der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt zum 1. Januar 2020 werden Menschen mit Behinderungen, die nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind, hinsichtlich ihres notwendigen Lebensunterhalts mit in Wohnungen lebenden Leistungsberechtigten weitestgehend gleichgestellt. Dies hat zweierlei Folgen: Erstens gibt es einen im Einzelfall konkret bezifferbaren Leistungsanspruch im Sinne eines Zahlungsanspruchs nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, der grundsätzlich an die Leistungsberechtigten zu zahlen ist. Zweitens gibt es keinen Barbetrag mehr.

Vor diesem Hintergrund ist ein einfacher Vergleich von Euro-Beträgen im Dezember 2019 und beispielsweise im März 2020 nicht möglich. Dazu müsste zuerst im konkreten Einzelfall geklärt werden, welche Bedarfe und damit auch Zahlungsverpflichtungen mit den beiden Euro-Beträgen verbunden sind. Ferner ist die Auszahlung eines Barbetrags nicht vereinbar mit dem durch das BTHG verfolgte Ziel, alle Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Fachleistungen und des Lebensunterhalts unabhängig vom Wohnort gleichzustellen. In Wohnungen lebende leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, haben auch in der Vergangenheit keinen Barbetrag erhalten.

Der pauschalierte Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII beinhaltet für die rechnerische Festsetzung des notwendigen Lebensunterhalts einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3. Menschen mit Behinderungen in der besonderen Wohnform erhalten einen monatlichen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2.

Von Seiten der Bundesregierung gibt es keine Absicht, stattdessen die Regelbedarfsstufe 1 vorzusehen.

Die Frage, welche Regelbedarfsstufe in welcher Fallkonstellation gilt, kann nur anhand der Höhe derjenigen Bedarfe, die daraus zu decken sind, beantwortet werden. Die Regelbedarfsstufe 1 gilt für Erwachsene, die alleine in einer Wohnung leben. Die Regelbedarfsstufe 3 gilt ausschließlich für Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt nicht nur für Erwachsene, die partnerschaftlich in einer Wohnung zusammenleben sondern auch für Erwachsene, die in der besonderen Wohnform leben. Der Grund hierfür ist vor allem, dass in der besonderen Wohnform einzelne Bedarfslagen, die im Regelfall über den Regelsatz abgedeckt werden, hier über die Wohnkosten getragen werden können, zum Beispiel Ausgaben für Instandhaltung, Reparaturen, Einrichtungsgegenstände und Telekommunikationsgebühr. Diese Kostenübernahme im Rahmen der Wohnkosten ist vom Gesetzgeber gewollt, denn nur in diesem Fall kann die Miete in der besonderen Wohnform von 100 Prozent der durchschnittlichen Barmiete auf bis zu 125 Prozent erhöht werden.

Ein Ausgleich durch eine entsprechende Absenkung des Regelsatzes im Wege einer abweichenden Regelsatzfestsetzung ist gesetzlich ausgeschlossen. Im entsprechendem Umfang erhöht sich das verfügbare monatliche Budget von Menschen mit Behinderungen in der besonderen Wohnform.

